

**Kiwa Bautest
Dresden GmbH**

Notified-Body-No.: 2007

Seite 1/6

**Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP)
für bahnenförmige Abdichtungsstoffe im
Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen**

- Anerkannte Prüfstelle:** KIWA BAUTEST DRESDEN GmbH
Georg-Schumann-Straße 7
01187 Dresden
- Prüfzeugnisnummer:** P – DD 4279/2/2009
- Gegenstand:** **Cosmo - Dichtfolie Typ CDFK/304 hell**
zur Herstellung einer Abdichtung im Verbund mit Fliesen-
und Plattenbelägen gemäß BRL A, Teil 2, lfd. Nr. 1.10
- Prüfvorschrift:** Prüfgrundsätze zur Erteilung von abP für bahnenförmige
Abdichtungsstoffe im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen
(PG-AIV)
- Antragsteller:** Cosmo Systems Ltd. & Co. KG
Siegstraße 23
DE-56410 Montabaur
- Erstausstelldatum:** 03. Februar 2010
- Geltungsdauer bis:** Februar 2015

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P – DD 4279/2/2009 vom 06.08.2009 wird durch die vorliegende Ausgabe ersetzt.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und 1 Anlagen.
Die Prüfergebnisse beziehen sich auf das vorgelegte Probenmaterial. Das Probenmaterial ist verbraucht.
Eine auszugsweise Vervielfältigung und Veröffentlichung des abP's ist nur mit unserer schriftlichen Genehmigung zulässig.
Meinungen und Interpretationen der Prüfstelle sind gemäß DIN EN ISO / IEC 17 025 Punkt 5.10.5 durch *Kursivdruck* gekennzeichnet.

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Dichtbahn „Cosmo - Dichtfolie Typ CDFK/304 hell“ als Abdichtstoff im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen für Bauwerksabdichtungen entsprechend der in der Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 1.10 genannten Bauprodukte.

1.2 Verwendungsbereich

Die „Cosmo - Dichtfolie Typ CDFK/304 hell“ darf als Bauwerksabdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen unter Einsatz des geeigneten Fliesenklebers „Sakret Fliesenkleber FFK“ für die Beanspruchungsklassen A und C verwendet werden.

Verwendungsbereich / Beanspruchungsklasse A:

Direkt beanspruchte Wand- und Bodenflächen in Räumen, in denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z.B.: Umgänge von Schwimmbädern und Duschanlagen (öffentlich und privat).

Verwendungsbereich / Beanspruchungsklasse C:

Wand- und Bodenflächen in Räumen, bei begrenzter chemischer Beanspruchung (Prüfmedien gemäß der PG-AIV, Abs. 3.3.3) Ausgenommen sind Räume, die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 WHG zuzuordnen sind

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

2.1.1 Zusammensetzung

Das Produkt „Cosmo - Dichtfolie Typ CDFK/304 hell“, ist der Gruppe der bahnenförmigen Abdichtungsstoffe zuzuordnen. Die „Cosmo - Dichtfolie Typ CDFK/304 hell“ ist eine beidseitig vliesbeschichtete Abdichtungsbahn mit guter Verbundhaftung zu zementären Dünnbettmörteln, Polymerdispersionen, flexiblen Dichtungsschlämmen und Reaktionsharzen.



2.1.2 Eigenschaften

Die aus dem Produkt „Cosmo - Dichtfolie Typ CDFK/304 hell“ hergestellte Bauwerksabdichtung weist nachfolgende Eigenschaften auf. Sie ist für den unter 1.2 genannten Verwendungsbereich ausreichend:

- Maßhaltig
- Zugfest
- Widerstandsfähig gegen Weiterreißen
- Frostbeständig
- Wasserdicht (Bahn)
- Widerstandsfähig gegen stoßartige Belastung
- Beständig gegen Kalilauge
- Haftzugfest (trocken/nass)
- Chemikalienbeständig
- Temperatur- und alterungsbeständig
- Rissüberbrückend
- Wasserdicht im Einbauzustand bis 20 cm WS

Das Produkt kann mit der Brandklasse „E“ nach DIN EN 13501-1 klassifiziert werden.

Der Nachweis dieser Eigenschaften und der Verwendbarkeit wurde durch Prüfungen nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für bahnenförmig zu verarbeitende Abdichtungsstoffe im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen, mit dem Prüfbericht-Nr. DD 4279/2/2009 vom 03.02.2010 erbracht.

2.1.3 Kennwerte

Die Kennwerte der bahnenförmigen Verbundabdichtung ergeben sich aus dem unter 2.1.2 genannten Prüfzeugnis.

2.1.4 Herstellung

Das Bauprodukt „Cosmo - Dichtfolie Typ CDFK/304 hell“ wird werksmäßig hergestellt.

2.1.5 Verpackung, Transport, Lagerung

Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) und des Technischen Merkblattes sind zu beachten.



2.2 Entwurf und Bemessung

Der Untergrund muss fest, tragfähig und eben sein. Verschmutzungen sind zu entfernen. Unebenheiten im Untergrund sind auszugleichen. Der Untergrund kann mit einer geeigneten Grundierung vorbehandelt werden. Die Restfeuchte des Untergrundes darf 0,3 % nicht überschreiten.

2.3 Ausführung

Die „Cosmo - Dichtfolie Typ CDFK/304 hell“ ist vor der Verarbeitung mit einem Messer oder einer Schere zuzuschneiden. Der Dünnbettmörtel „Sakret Fliesenkleber FFK“ wird mit 4 mm Zahnung auf die Fläche aufgezogen und die Bahn in das frische Mörtelbett eingelegt. Mit einem Glätter wird die Abdichtungsbahn „Cosmo - Dichtfolie Typ CDFK/304 hell“ vollflächig angedrückt. Die Stoßbereiche sind überlappend mit einem Dichtband auszuführen. Eine Überlappung von mindestens 5 cm ist einzuhalten.

Rohrdurchführungen und Abläufe sind mit dem „Cosmo – Dichtband Typ CEB/K-III“ und der „Cosmo – Bodenmanschette Typ CBM/K-III“ abzudichten. In den Eckbereichen sind die „Cosmo - Innenecken Typ CIE/K-III“ und die „Cosmo - Außenecken Typ CAE/K-III“ einzudichten. Die Dichtbänder, Dichtecken und Bodenmanschetten sind in die erste Lage der „Cosmo - Dichtungsschlämme 1K“ einzubetten und mit einer zweiten Schicht zu überarbeiten.

Die Hinweise des Technischen Datenblattes des Herstellers sind zu beachten. Nach der Beschichtung dürfen sich Risse im Untergrund um nicht mehr als 0,2 mm ausweiten.

Die Verarbeitungs- und Untergrundtemperatur muss zwischen + 5 °C und + 25 °C liegen.

In Abhängigkeit der Umgebungstemperatur und der Luftfeuchtigkeit können geringfügige Änderungen im Trocknungsverhalten auftreten können.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Gemäß der Bauregelliste A, Teil 2, lfd.-Nr. 1.10 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Überprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Stelle (ÜHP).



3.2 Erstprüfung (EP)

Die Erstprüfung erfolgte nach den Prüfgrundsätzen für bahnenförmig zu verarbeitende Abdichtungsstoffe im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen gemäß der Tabellen 1 und 2. Dabei dürfen die Prüfwerte von den Kennwerten nach 2.1.3 maximal um die in Tabelle 5 der Prüfgrundsätze angegebenen Toleranzen abweichen.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen so ist erneut eine Erstprüfung durchzuführen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Hierbei sind die Bestimmungen zur werkseigenen Produktionskontrolle zur Bauregelliste A des Deutschen Institutes für Bautechnik, DIBt zu beachten.

Die werkseigene Produktionskontrolle beinhaltet die Kennwerte entsprechend Tabelle 3 der Prüfgrundsätze "PG-AIV". Dabei dürfen die Prüfwerte von den ausgewiesenen Kennwerten maximal um die angegebenen Toleranzen abweichen.

Die Prüfung im Rahmen der WPK hat regelmäßig zu erfolgen (Häufigkeit mindestens entsprechend Tabelle 3 der Prüfgrundsätze). Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten, mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Prüfstelle vorzulegen.

4 Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt, dessen Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Herstelldatum und Haltbarkeit oder Verfallsdatum
- Verwendungszweck mit Beanspruchungsklasse
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift



5 Rechtgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird nach § 19 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 und nach § 19, Abs.2 und § 21, Abs. 7 der Musterbauordnung (MBO) in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2, lfd.-Nr. 1.10 erteilt.

6 Rechtsbehelfsbelehrung


Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Prüfstelle KIWA BAUTEST DRESDEN, Georg-Schumann-Straße 7, 01187 Dresden einzulegen.

7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.



Dipl.-Ing. G. Magenhenrich
PÜZ-Stellenleiter



Dipl.-Ing. B. Lindorf
stellv. Prüfstellenleiter

